



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Gesch.Z.: 03-31-340-00/2020-010/021
Dok.-Nr.: A-2023-00013580

Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 23. Januar 2023

Zulässigkeit der Zahlung eines Sitzungsgelds an Mitglieder von Beiräten

Ihre E-Mail vom 6. Januar 2023

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 6. Januar 2023, in der Sie um Mitteilung der Rechtsauffassung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberste Kommunalaufsichtsbehörde gebeten haben. Nach Ihren Angaben ist in der Sitzung des Kreistages Teltow-Fläming am 12. Dezember 2022 auf Grund eines Änderungsantrags der SPD-Fraktion zum Haushalt 2023 die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Beiräte des Landkreises wie dem Kreisseniorenbeirat und dem Kreisbehindertenbeirat beschlossen worden. Sie halten die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder von kommunalen Beiräten im Sinne des § 19 BbgKVerf für rechtswidrig. Die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen richte sich ausschließlich nach § 24 BbgKVerf. Danach bestehe Anspruch auf Auslagenersatz und Verdienstaufschlag. Die Gewährung eines Sitzungsgeldes sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner richte sich demgegenüber nach § 30 Absatz 4 i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV). Die Entschädigungssatzung des Landkreises beruhe auf diesen Rechtsgrundlagen. Daher sei die Regelung des Anspruchs auf Sitzungsgeld für Mitglieder der Beiräte nicht möglich. Sie verweisen jedoch darauf, dass auch die Entschädigungssatzungen der Landkreise Oberhavel, Potsdam-Mittelmark und

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

2023 **30**
JAHRE

Verfassungsschutz
Brandenburg

Spree-Neiße die Zahlung von Sitzungsgeldern für Mitglieder ihrer Beiräte vorsehen.

Sitzungsgelder sind wie die Aufwandsentschädigung ein pauschalisierter Auslagenersatz. Während die monatliche Aufwandsentschädigung die fixen Auslagen abdecken soll, die unabhängig von der Anzahl der Sitzungen entstehen, dient das Sitzungsgeld der Abdeckung der sogenannten variablen Auslagen, die durch Sitzungen entstehen (Schumacher in Kommunalverfassungsrecht Brandenburg § 30 Rdnr. 9.5.1). Voraussetzung für die Gewährung eines Sitzungsgeldes ist grundsätzlich, dass die Kommunalverfassung die Gewährung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Gewährung eines Sitzungsgeldes für den in Rede stehenden Personenkreis rechtswidrig ist. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten, denen an Stelle des Ersatzes von Auslagen im Wege der Einzelabrechnung eine Aufwandsentschädigung als pauschalisierter Auslagenersatz gewährt werden darf, abschließend bestimmt. Beauftragte und Mitglieder kommunaler Beiräte nach § 19 BbgKVerf gehören dem Personenkreis nicht an. Die Kommunalverfassung sieht die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nur für Gemeindevertreter (§ 30 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf), sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf), Ortsvorsteher und die Mitglieder von Ortsbeiräten (§ 45 Absatz 5 BbgKVerf), ehrenamtliche Bürgermeister (§ 51 Abs. 1 BbgKVerf) und über die Verweisungsnormen des §§ 131 und 140 BbgKVerf für die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder der Amtsausschüsse und die sachkundigen Einwohner in beratenden Ausschüssen der Kreistage vor.

Auch die Kommentierung zu § 24 BbgKVerf geht davon aus, dass die Gewährung einer Aufwandsentschädigung als pauschalisierter Auslagenersatz nur für Gemeindevertreter und die weiteren Personengruppen zulässig ist, nicht jedoch für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Gründel in Muth, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht in Brandenburg, § 24 Rdnr. 2).

Eine Regelung in der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung ist jedoch für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nicht zwingend erforderlich. So hat in Bezug auf die Ortsvorsteher und die Mitglieder von Ortsbeiräten der Verordnungsgeber von der Ermächtigung in § 45 Absatz 5 Satz 2 BbgKVerf bisher nicht Gebrauch gemacht. Solange der Minister des Innern und für Kommunales im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung keine abweichenden Regelungen getroffen hat, können die Kommunen weiterhin eigenverantwortlich entscheiden und in einer Entschädigungssatzung regeln, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine angemessene Aufwandsentschädigung an Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates gewährt wird.

Dass die Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie eigenständig die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Beiräte vorsehen können, wird hier nicht gesehen. In diesem Fall wäre eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung des Personenkreises, dem eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, nicht erforderlich gewesen. Die Regelung der Kommunalverfassung ist insofern abschließend. Kommunale Entschädigungssatzungen, die die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern an Mitglieder kommunaler Beiräte oder Beauftragte vorsehen, sind insofern rechtswidrig.

Derzeit wird jedoch durch das Ministerium des Innern und für Kommunales eine Änderung der Kommunalverfassung vorbereitet. Es ist beabsichtigt, im Gesetzentwurf die Vorschriften zu kommunalen Beiräten und ehrenamtlichen Beauftragten so zu ändern, dass die Zahlung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen für den genannten Personenkreis zulässig wäre. Sofern der Gesetzgeber diesen Vorschlag übernimmt, wird die neue Regelung voraussichtlich am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft treten.

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Dezember 2019 enthält keine Regelung zur Gewährung eines Sitzungsgeldes an Mitglieder der Beiräte. Ich bitte um Mitteilung, falls dies in der Zukunft beabsichtigt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanne

Das Dokument wurde am 23.01.2023 durch Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.